

rag der Registrande noch anstehen lassen müsse, weil die nöthige Anzahl von Kammer-Mitgliedern noch nicht anwesend sei.

Nach einer kurzen Pause finden sich aber 51 Mitglieder ein, und es wird hierauf zum Vortrag aus der Registrande geschritten.

Es enthält dieselbe:

1) Den 29. März. Der Abg. Wieland überreicht ein Gesuch des Rittergutsbesizers Herrn Hänel auf Rauenstein und der Gemeinden zu Lengensfeld und Wünschendorf, die Uebernahme der Unterhaltungskosten für einige in den dasigen Steuern gelegene Straßen auf die Staatskasse betr., und macht solches zu dem seinigen. (Wird verlesen.) --

Abg. Wieland: Wie ich bereits in meinem Ueberreichungsschreiben gesagt habe, ist mir diese Petition zur Bevormortung übersandt worden. Ich kenne die Lokalität genau und darf bestätigen, daß das Gesuch der Berücksichtigung der hohen Kammer würdig ist. Die Petenten haben nun nicht nachgewiesen, daß solche schon bei der betreffenden Ministerialinstanz gewesen. Würde aber die Petition ohne Weiteres an die 4. Deputation abgegeben werden, so steht zu erwarten, daß sie des vorhandenen Formenmangels wegen zurückgewiesen werden müßte. Um dem vorzubeugen, habe ich mich veranlaßt gesehen, die Petition zu der meinigen zu machen, u. ich bitte, wie ich auch in meiner Eingabe bemerkt habe, daß solche gleich an die 2. Deputation zur Berücksichtigung bei der Budget-Berathung möchte abgegeben werden. Ein gleiches Verfahren ist neulich vorgekommen bei einer Petition aus Annaberg Seiten der dortigen Commun, welche ebenfalls einen ähnlichen Gegenstand zur Sprache brachte.

Abg. v. Thielau: Ich muß bedauern, nicht der Absicht des geehrten Abgeordneten sein zu können, und zwar aus 2 Gründen. Der erste ist der, daß es wohl nicht gut gethan sein möchte, die Beobachtung der Form bei irgend einem Individuum zu suspendiren, während, von der 4. Deputation alle andern Petitionen, wo die Form nicht beobachtet worden ist, zurückgewiesen worden sind oder werden. Zweitens hat die Kammer ganz kürzlich in einem ähnlichen Falle, wo ein Abgeordneter die Petition zu der seinigen machte, solche dennoch an die 4. Deputation verwiesen, weil ein concreter Fall vorlag. Der Fall hier ist eine Beschwerde über einen vorliegenden besondern Fall und gehört meiner Ueberzeugung nach vor die 4. Deputation.

Vicepräsident: Das Direktorium hat die nämliche Ansicht, welche der geehrte Sprecher vorgetragen hat. Es dürfte daher die vorliegende Petition, ob sie schon von einem Abgeordneten zu der seinigen gemacht wurde, deshalb noch nicht zu einer ständischen erhoben werden können. Ich würde demnach an die Kammer zunächst die Frage zu richten haben, ob sie gemeint sei, diese Petition der 4. Deputation zu überweisen?

Abg. Wieland: Ich sehe nicht ein, wie man auf das Materielle der Petition eingehen kann, da eben der Formenmangel zu rügen ist und bei der 4. Deputation streng darauf gesehen wird, daß die Form gehörig beobachtet werde. Es war

nur mein Wunsch, daß man möchte auf das Materielle eingehen. Kommt die Sache an die 4. Deputation, so wird sie zurückgewiesen werden, und um dem eben vorzubeugen, hatte ich darauf angetragen, solche an die 2. Deputation zu geben, um den kürzesten Weg einzuschlagen, da ähnliche Petitionen der 2. Deputation zu Begutachtung zugewiesen worden sind.

Vicepräsident: Nach meiner Ansicht ist kein Grund vorhanden, am wenigsten kann der Mangel der Form ein solcher sein, um die Petition an die Deputation nicht zu überweisen, vor welche sie gehört, und ich frage daher die Kammer: Ob solche an die 4. Deputation abgegeben werden soll? Wird einstimmig bejaht.

Ferner befindet sich auf der Registrande:

2) Den 30. März. Der Abg. Rour überreicht zwei Gesuche und zwar: a) des Papierfabrikanten Fischer zu Budissin als Nachtrag zu der bereits unter Nr. 262. der Hauptregistrande eingereichten Petition gegen die entschädigungslose Aufhebung seines Privilegiums zum Hadersammeln. b) Des Stadtraths nebst Commun Königsbrück, sowie 30 anderer Gemeinden, die von Budissin über Kamenz und Königsbrück nach Leipzig führende Straße betr. (An die 4. Deputation.)

Vicepräsident: Es ist die Petition von einem Abgeordneten nicht zu der seinigen gemacht worden und dürfte deshalb der Connerität halber an die Deputation, welche über das allerhöchste Dekret, die Aufhebung der Bannrechte, Bericht erstatten wird, zu überweisen sein.

Ferner befindet sich auf der Registrande:

3) Den 30. März. Petition des Pastor Christian Friedrich Wilhelm Thamm zu Dresden um Verwendung, daß die Gymnastik überall und auf die geeignetste Weise eingeführt werde. (An die 3. Deputation, welche sich bereits mit einem ähnlichen Gegenstande beschäftigt.)

4) Eod. Petition des Advokaten Karl Wilhelm Art und Genossen zu Dresden, um Verwendung für Errichtung einer Hypotheken-, Leih- und Diskontokasse in Dresden, nebst Statuten hierzu.

Abg. Hesse: Die Petition selbst ist von einigen sehr geachteten Männern ausgegangen. Sie enthält die nähern Mittheilungen zur Errichtung einer Hypotheken-, Leih- und Diskontobank in Dresden. Die Petenten haben sich erlaubt, solche deshalb an die hohe Kammer zu übergeben und um eine geneigte Berücksichtigung zu bitten, weil der Kammer ohnehin ein hohes Dekret über einen ähnlichen Gegenstand vorliegt. Das Unternehmen selbst ist nicht nur für den Landmann, sondern auch für die Industrie und den Handel von großer Wichtigkeit, was mich bestimmt, die Petition zu der meinigen zu machen und sie der geehrten Kammer zur gefälligen Unterstützung ganz besonders zu empfehlen.

Vicepräsident: Es würde die Frage entstehen, ob die Petition ursprünglich und so lange sie nicht der Abg. Hesse zu der seinigen gemacht hätte, an die 4. oder 2. Deputation abzugeben wäre. An die 4. der Form wegen, an die 2. ihres finanziellen Inhalts halber.